

Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn Verlängerung um 2 Jahre

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. April 2021, RRB Nr. 2021/615

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Rechtliches	5
3. Erwägungen	6
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Die Pflegeheimplanung 2020 ist mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 125/2013 vom 6. November 2013 per 1. Oktober 2013 in Kraft getreten und wird auf 31. Oktober 2021 ausser Kraft treten.

Im Zuge der im Jahr 2019 beschlossenen Aufgabenentflechtung im Sozialbereich haben sich die Einwohnergemeinden entschieden, neue Grundlagen für eine bedarfsgerechte und zukunftsgerichtete Alterspolitik im Kanton Solothurn zu schaffen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Kantons- und Gemeindevertreterinnen und -vertretern hat sich darauf verständigt, dass zuerst Grundlagen zur Weiterentwicklung des Leistungsfeldes erarbeitet werden sollen und gestützt darauf eine neue Angebotsplanung im Bereich der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege erarbeitet werden kann.

Diese Angebotsplanung soll sich nicht auf Pflegeheime beschränken, sondern die gesamte Versorgungskette in diesem Leistungsfeld abbilden, d.h. ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Davon ausgenommen sind spitalinterne Angebote mit Altersrehabilitations-, Alters-therapie und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich und in der Akut- und Übergangspflege.

Damit genügend Zeit zur Erarbeitung des Altersleitbilds und der umfassenden Angebotsplanung zur Verfügung steht, soll die Pflegeheimplanung 2020 um 2 Jahre, bis 31. Oktober 2023, verlängert werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Verlängerung der Pflegeheimplanung 2020 um 2 Jahre.

1. Ausgangslage

Im Leistungsfeld der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege ist die Pflegeheimplanung 2020 mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 125/2013 vom 6. November 2013 per 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Die Pflegeheimplanung wird auf 31. Oktober 2021 ausser Kraft treten.

Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass die sozialen Aufgaben im Leistungsfeld der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege erfüllt und finanziert werden. Seit der im Jahr 2019 beschlossenen Aufgabenentflechtung im Sozialbereich (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0092b/2019 vom 4. September 2019), die per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, übernehmen die Einwohnergemeinden neben den Pflegekostenbeiträgen auch die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Zuge der Aufgabenentflechtung hat der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden angekündigt, dass die Einwohnergemeinden bei der Ausgestaltung dieses Leistungsfeldes künftig stärker mitwirken wollen. Die Einwohnergemeinden haben sich entschieden, neue Grundlagen für eine bedarfsgerechte und zukunftsgerichtete Alterspolitik im Kanton Solothurn zu schaffen. Damit wollen die Einwohnergemeinden ihren berechtigten Anspruch auf eine Aufgaben- und nicht nur auf eine Finanzierungsentflechtung untermauern.

Das zuständige Departement des Innern und der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden mandatierten gemeinsam eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Kantons- und Gemeindevertreterinnen und -vertretern, zur Schaffung von Grundlagen zur Weiterentwicklung des Leistungsfeldes. Die Arbeiten sollen in Teilprojekten umgesetzt werden. Es wurde vereinbart, dass die Einwohnergemeinden in einem ersten Schritt ein Altersleitbild für den Kanton Solothurn entwickeln, auf dem die künftige Angebotsplanung aufbauen kann. Diese Angebotsplanung soll sich nicht auf Pflegeheime beschränken, sondern die gesamte Versorgungskette in diesem Leistungsfeld abbilden, d.h. ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Davon ausgenommen sind spitalinterne Angebote mit Altersrehabilitations-, Alterstherapie und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich und in der Akut- und Übergangspflege. Damit genügend Zeit zur Erarbeitung des Altersleitbilds und der umfassenden Angebotsplanung zur Verfügung steht, erscheint eine Verlängerung der laufenden Pflegeheimplanung 2020 um 2 Jahre, bis 31. Oktober 2023, unabdingbar.

2. Rechtliches

Nach Artikel 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) behandelt der Kantonsrat im Rahmen seiner politischen Planung grundlegende Pläne in einzelnen Aufgabenbereichen und nimmt davon Kenntnis. Nach § 20 SG legt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden die wichtigsten Grundsätze seiner Sozialpolitik nach Art. 73 KV in einer Sozialplanung oder entsprechend den sozialen Leistungsfeldern in Teilplänen fest und passt sie periodisch den veränderten Verhältnissen an. Nach Absatz 3 beschliesst der Kantonsrat die Sozialplanung.

Der Plan (hier die Pflegeheimplanung) enthält insbesondere Angaben über:

- a. Ist- und Sollzustand;
- b. Ziele und Prioritäten;
- c. Bedarfszahlen und regionale Bedürfnisse;
- d. Grundangebot und Basisqualität;
- e. notwendige Trägerschaften;
- f. weitere notwendige rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Massnahmen.

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG) in Verbindung mit Artikel 58e der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV) müssen im Sinn einer Publizitäts- und Transparenzvoraussetzung auch Pflegeheime gleichermaßen wie die Spitäler in einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Liste des Kantons enthalten sein. Die Aufnahme auf die Liste setzt eine Bedarfsanalyse voraus. Dazu gehört die Definition des Kreises möglicher Patientinnen und Patienten – hier Bewohnerinnen und Bewohner –, wobei dieser nach Pflegebedürftigkeit zu unterteilen ist, sowie die Festlegung und Sicherung der entsprechenden Kapazitäten. Das Festlegen der Anzahl Betten im Pflegebereich ist kein direktes Mittel zur Kostenkontrolle, da lediglich die erbrachten Pflegeleistungen, nicht aber die allgemeinen Infrastruktur- und Betriebskosten dem Leistungserbringer angerechnet werden. Die Aufenthaltsdauer und Eintrittsrate bei stationären Einrichtungen werden unter anderem von der Angebotsstruktur beeinflusst. Deswegen haben die Kantone auch im Pflegebereich mindestens Richtzahlen für die stationären Betten festzulegen, die dem aktuellen und künftigen Bedarf ihrer Wohnbevölkerung entsprechen.

Nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a SG ist insbesondere der *Bedarfsnachweis* entsprechend der vom Kantonsrat beschlossenen Sozialplanung Voraussetzung für eine individuelle Betriebsbewilligung zur Eröffnung einer neuen Institution oder zur Erweiterung eines bestehenden Angebotes.

3. Erwägungen

Um genug Zeit zur Erarbeitung eines Altersleitbilds und gestützt darauf einer neuen Angebotsplanung zu haben, ist eine Verlängerung der Pflegeheimplanung 2020 notwendig. Die Planung kann zugunsten einer parallel zu erarbeitenden Planung des gesamten Leistungsfeldes Alter und Pflege ohne weitere Aktualisierung für 2 Jahre verlängert werden, da kein dringender Anpassungsbedarf besteht.

In der Pflegeheimplanung 2020 sind als Richtzahl für den Bettenbedarf für die stationäre Pflege von älteren Menschen im Jahre 2020 3'050 Betten festgelegt worden. Diese Zahl entspricht rund 18,5% der 80+-jährigen Bevölkerung. Davon entfallen rund 18,2% der Betten auf Pflegeheime sowie 0,3 % auf Langzeitpflegebetten (Passerellebetten) der Solothurner Spitäler AG. Weiter ist dort festgelegt worden, dass das Departement des Innern die Richtzahl im Umfang von plus/minus 100 Betten anpassen kann. Per 1. Januar 2021 waren im Kanton Solothurn 2925 Pflegebetten in Alters- und Pflegeheimen bewilligt, inklusive der 50 Passerellebetten der Solothurner Spitäler AG. Die durchschnittliche Auslastung der Institutionen lag in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen 93.07% und 96.09%. In den letzten Jahren sind im Zusammenhang mit den Bauprojekten mehrerer Alters- und Pflegeheime zudem insgesamt 131 zusätzliche Betten bewilligt worden, die in den kommenden Jahren realisiert werden. Aktuell verfügen viele Alters- und Pflegeheime als Folge der Corona-Pandemie über freie Betten und es sind nur verhältnismässig wenige Neueintritte zu verzeichnen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren noch weitere Pflegebetten in Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn benötigt werden. Aus diesem Grund kann die Richtzahl von 3'050 Betten beibehalten werden. Das Departement

des Innern soll wiederum ermächtigt werden, diese Richtzahl situativ um +/-100 Betten anzupassen. Grundsätzlich ist bei der Schaffung von neuen Betten Zurückhaltung geboten. Weitere Plätze sollen nur noch in dringlichen Einzelfällen und in Absprache mit den Einwohnergemeinden bewilligt werden oder wenn diese zu einer sinnvollen Diversifizierung des Angebots an Pflegeplätzen beitragen.

Angesichts der demographischen Entwicklung und einer veränderten Nachfrage nach Unterstützungsangeboten im Alter ist es sinnvoll, eine Angebotsplanung zu erarbeiten, welche die gesamte Versorgungskette in diesem Leistungsfeld abbildet. Damit kann eine kohärente und umfassende Alterspolitik im Kanton Solothurn gewährleistet werden.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn Verlängerung um 2 Jahre

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis}, 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG); §§ 20, 25 und 142 ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. April 2021 (RRB Nr. 2021/615), beschliesst:

1. Die Pflegeheimplanung 2020, in Kraft getreten per **1. Oktober 2013**, wird um 2 Jahre verlängert und tritt auf **31. Oktober 2023** ausser Kraft.
2. Die Richtzahl für den **Bettenbedarf** für die stationäre Pflege von älteren Menschen wird mit **3'050 Betten** beibehalten.
 - Diese Zahl entspricht rund 18,5% der 80+-jährigen Bevölkerung. Davon entfallen rund 18,2 % der Betten auf Pflegeheime sowie 0,3 % auf Langzeitpflegebetten (Passerellebetten) der Solothurner Spitäler AG.
 - In diesen Zahlen ist der Bedarf in den Spitälern an Altersrehabilitations-, Alterstherapie- und medizinisch-geriatrischen und medizinisch-psychiatrischen Betten im Akutbereich und in der Akut- und Übergangspflege nicht eingeschlossen.
3. Das Departement des Innern kann die Richtzahl im Umfang von plus/minus 100 Betten anpassen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit
 Departement des Innern, Rechtsdienst
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (Eng, Rol)
 Parlamentsdienste